

Antrag auf Zuschuss von

1. Mutterschutz

2. Unfallversicherung

An die Volkshochschule

(Abgabe bei der VHS bei der die meisten UE geleistet werden)

Name des Kursleitenden

Anschrift

Telefon

Mail

1. Freiwillige Zuschüsse für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen vor und nach der Entbindung

1) Für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit Ausnahme der §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 MuSchG. Die Volkshochschule zahlt arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen auf Antrag einen freiwilligen pauschalen Zuschuss des Landes Berlin nach Anlage 1 Nummer 6.3 für den Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor und acht Wochen nach dem errechneten Entbindungstag sowie für den errechneten Entbindungstag; höchstens für 99 Tage. Für diesen Zeitraum entfällt die Pflicht zur Leistungserbringung und Vergütung. Für die Berechnung dieses Zeitraums ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

(3) Der Tagessatz des freiwilligen pauschalen Zuschusses orientiert sich an der Höhe des zweifachen Tagessatzes des Mutterschaftsgeldes der gesetzlichen Krankenkassen und ist der Anlage 1 der AV Honorare der gültigen Fassung zu entnehmen. Bei Tagessatzänderung erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(4) Entscheidet sich die freie Mitarbeiterin gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 MuSchG die vertraglich vereinbarte Leistung innerhalb der Schutzfristen ganz oder teilweise zu erbringen, so wird der Zuschuss gemäß Absatz 1 um die entsprechenden Tage gemindert. Im Zeitraum der beabsichtigten Leistungserbringung gelten bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit Nr. 10 Absatz 7 und 8.

Nachweis über den errechneten Entbindungstag beifügen.

Bitte Nachweis beifügen, sonst ist keine Bearbeitung und Zahlung der Zuschüsse möglich.

2. (6) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeitende erhalten auf Antrag zu den nachgewiesenen Versicherungsbeiträgen einer Unfallversicherung einen freiwilligen pauschalen Zuschuss des Landes Berlin i.H.v. bis zu 130 EUR pro Kalenderjahr.

Bitte aktuelle Police und die letzte Beitragsrechnung beifügen, sonst ist keine Bearbeitung und Zahlung der Zuschüsse möglich.

.....
Datum, Unterschrift